Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenausbau der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 21. Februar 2024

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1, Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenausbau der Technischen Hochschule Rosenheim vom 25. April 2018, die zuletzt am 25. Juni 2019 durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenausbau der Technischen Hochschule Rosenheim geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

- 2. § 3 wird aufgehoben. Die §§ 4 bis 14 werden die §§ 3 bis 13.
- 3. In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl "5." durch das Wort "fünften" ersetzt.
- 4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- (2) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik 1, Bauphysik 1 und Chemie abzulegen. Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik 2, Bauchemie und Baustoffe, Bauphysik 2 und Statik abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- **5.** In § 3 Absatz 3 wird die Zahl "96" durch die Zahl "90" ersetzt und dem Wort "Leistungspunkte" das Akronym "ECTS-" vorangestellt.
- 6. In § 4 wird dem Wort "Leistungspunkte" das Akronym "ECTS-" vorangestellt.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Fakultät für Holztechnik und Bau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - 1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;
 - 2. die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und ECTS-Leistungspunkteanzahl;
 - 3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen;
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörenden Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.
- 8. In § 6 Absatz 1 wird die Zahl "12" durch das Wort "zwölf" ersetzt.
- 9. In § 6 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "ergänzt" gestrichen und nach dem Wort "abschließen" eingefügt.
- **10.** In § 6 Absatz 4 wird der letzte Halbsatz "und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden" gestrichen.
- 11. § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters sowie das Erreichen von 150 ETCS-Leistungspunkten.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden prüfenden Personen soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Holztechnik und Bau der Technischen Hochschule Rosenheim sein. In die Bewertung der Arbeit geht auch eine Präsentation mit mündlichen Erläuterungen mit ein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.
- 12. In § 8 Absatz 1 wird die Abkürzung "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.

13. § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Fachstudienberatung

Haben Studierende nach drei Fachsemestern nicht mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

- 14. In §10 werden nach dem Wort "drei" die Wörter "Professorinnen oder" eingefügt.
- 15. In § 11 wird nach dem Wort "zugehörigen" das Akronym "ECTS-" eingefügt.
- 16. Die bestehende Anlage wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenausbau an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in Interior Engineering Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studiensemester

(theoretical semester)

Modul Nr. <i>No</i>	Modulbezeichnung Modules	sws	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfui Examir 1) 2 Art und Dauer in Minuten Type and Duration	nation	Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
1	Mathematik 1 Mathematics 1	5	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
2	Mathematik 2 Mathematics 2	5	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
3	Chemie Chemistry	2	2	SU, Ü	schrP 60-120	-	
4	Bauphysik 1 Building Physics 1	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
5	Bauphysik 2 Building Physics 2	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
6	Statik Statics	6	6	SU, Ü	schrP 90-150	-	
7	Werkstoffkunde Material Science	7	8	SU, Ü, Pr	schrP 90-150	Pr mE	
8	Maschinentechnik Mechanical Engineering	4	4	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
9	Technisches Zeichnen und Darstellende Geometrie Technical Drawing and Geometry	4	6	SU, Ü, S	PStA schrP 60-120	-	60% PStA 3) 40% schrP
10	Planen und Darstellen 1 Planning and Design 1	4	5	SU, Ü, S	PStA	-	3)
11	Planen und Darstellen 2 Planning and Design 2	4	5	SU, Ü, S	PStA	-	3)
12	Möbel- und Innenausbau Architectural Millwork and Furniture Construction	5	6	SU, Ü	PStA schrP 90-150	-	45% PStA 3) 55% schrP
13	Fertigungstechnik 1 Production Technology 1	5	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	sws	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art und Dauer in Minuten Type and Duration	ZV admission requirements	Supplementary regulations
14	Angewandte Bauphysik Physics for Building Construction	5	6	SU, Pr	schrP 60-120	Pr mE	PStA 10% 6)
15	Betriebswirtschaftslehre und Betriebsorganisation Business Studies and Business Organization	6	6	SU, Ü	schrP 90-150	-	
16	Bauinformatik und CAD IT for Building Construction and CAD	4	4	SU, Ü, S	schrP 60-120 eIP 60-120	-	50% schrP 50% elP
17	Ausbau und Trockenbau Drywall and Interior Construction	6	7	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
18	Bauchemie und Baustoffe Construction Chemistry and Construction Materials	4	4	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
19	Baustofftechnologie Technology of Construction Materials	3	3	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
20	Gebäudetechnik Building Technology	6	6	SU, Ü, Pr	schrP 90-150		
21	Baubetrieb Construction Management	4	4	SU, Ü, S	schrP 60-120	-	
22	Fertigungstechnik 2 Production Technology 2	5	6	SU, Ü, Pr	schrP 90-150	Pr mE	
23	Marketing Marketing	2	2	SU, Ü	schrP 60-120	-	
24	Prozessmanagement und Baurecht Process Management and Building Law	6	7	SU, Ü, S	schrP 90-150	-	
25	Baukonstruktion Building Construction	5	5	SU, Ü, S	PStA schrP 60-120	-	60% PStA 3) 40% schrP
26	Tragwerkslehre Structural Engineering	6	7	SU, Ü, Pr	schrP 90-150	Pr mE	PStA 5% 6)
27	Unternehmensplanung Corporate Planning	3	5	SU, Ü, S	PStA schrP 60-120	-	35% PStA 3) 65% schrP
28	Brandschutz Fire Protection	2	2	SU, Ü	schrP 60-120	-	
29	Projektseminar Produktentwicklung und CAD Project Seminar Product Development and CAD	4	6	SU,Ü, S	PA eIP 60-120	-	65% PA3) 35% eIP
30	Projektseminar Integrale Ausbauplanung Project Seminar Integral Interior Construction Planning	2	4	Ü, S	PA	-	3)
31	Projektseminar Prozess und Planung Project Seminar Process and Planning	3	5	Ü, S	PA	TN	3)
32	FWPM Specialist required Elective Courses in Structural Engineering	12	12	SU, Ü, S, Pr	Р	-	4), 5)
33	Bachelorarbeit Bachelor's Thesis	-	12	BA	ВА	-	

147 180

2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

(Practical semester)

Modul Nr. <i>No</i>	Modulbezeichnung Modules	sws	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüful Examir 1) : Art u. Dauer in Minuten Type and duration	nation	Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
34	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung Preparative Course for Internship	4	5	SU, Ü, Ex	PB mE SV mE	TN	
35	Praxisphase Internship	-	25				
		4	30				

1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.

4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

6) Midterm-Prüfungen: Freiwillig können zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die gemäß der angegebenen Gewichtung zur Modulnote beitragen, sofern sich dadurch eine Verbesserung ergibt.

3. Erklärung der Abkürzungen (Abbreviations):

BA = Bachelorarbeit Bachelor's thesis

ECTS = European Credit Transfer System

elP = elektronische Prüfung electrical examination

Ex = Exkursion Excursion

FWPM = Fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul

Specialist required Elective Courses

mE = mit Erfolg abgelegt pass
P = Prüfungen examination
PA = Projektarbeit project work
PB = Praxisbericht practice report

PB = Praxisbericht practice report
Pr = Praktikum work experience

PStA = Prüfungsstudienarbeit

coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)

S = Seminar seminar

schrP=schriftliche Prüfungwritten examinationSU=Seminaristischer Unterrichtseminar-based lecturesSV=Seminarvortragseminar presentation

SWS = Semesterwochenstunden hours per week per semester
TN = Teilnahmenachweis attendance

TN = Teilnahmenachweis attendance

Ü = Übung practical exercise

V = Vorlesung lecture

V = Vorlesung lecture
ZV = Zulassungsvoraussetzung admission requirements

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 7. Februar 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 21. Februar 2024.

Rosenheim, den 21. Februar 2024

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung

Oliver Heller Kanzler

Diese Satzung wurde am 21. Februar 2024 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 21. Februar 2024 unter der Rubrik "Amtsblatt" auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Februar 2024.